

Josef Johann von Liechtenstein schreibt seinem Landvogt Benz, dass dem Haus Liechtenstein wegen Vaduz und Schellenberg kein eigenes gräfliches Votum auf den Kreisversammlungen im Schwäbischen Kreis zusteht, der Landvogt aber verschiedene Angelegenheiten dort regeln soll. Konz., o. O. 1722 Januar 24, AT-HAL, FA, Sitz und Stimme 43, unfol.

[1] An den landvogt Benz.¹
Wien, den 24. Januarii 1722.

Wie er bey dem auff den 6. Februarii ausgeschriebenen personal graffen-tag das fürstliche interesse in ein und dem anderen besorgen solle.

P.P.

Auß dem abschriftlichen nebenschuß erschet ihr des mehreren, welcher gestallten mann unß gleichsam zu denen bevorstehenden personalen graffentag einladen, oder wenigstens an hand geben wollen, daß wir unsern receptionem et introductionem² in das reichsgräfliche Collegium³ bey diesem graffentag suchen und urgiren solten. Gleichwie nun aber unß hiemit gar nicht gedienet, sondern wir mit dem schon bey letzterm creyßtag erhaltenen concluso⁴, daß unß wegen Vaduz und Schellenberg kein gräfliches votum⁵ gebühre, unß gern begnügen. Also habt ihr auß der^{a-}an des herrn fürsten von Fürstenbergs⁶, liebden^{7-a}, sub volante⁸ anverwehrten antwort zwar zu ersehen, daß unsern intention⁹ nicht seyn dergleichen sach bey diesem graffentag negotiiren¹⁰ zu laßen, oder selbigen zu beschiken und ihnen pro [2] mandatarium¹¹ alß ein commebrum¹² beyzuwohnen.

Nichts desto weniger finden wir nötig, daß ihr euch gegen selbige zeit nach Ulm verfüget, und nicht allein unter der hand zu erfahren oder copiam zu erhalten trachten sollet, was über die puncta deliberanda¹³ geschlossen werden wird, sondern in specie¹⁴ wohl zu invigiliren¹⁵ euch angelegen seyn laßen werdet, auff daß ratione¹⁶ des 14. puncts unß und unserem fürstlichen hauß nichts zuwider geschlossen werde. Welches so wider verhoffen geschehen solte, werdet ihr^{b-}in krafft der nebenligenden vollmacht^b quam solennissime¹⁷ dargegen protestirn¹⁸ und quævis iura competentia¹⁹ unß darwider reserviren²⁰.

¹ Johann Christoph von Benz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Benz, Johann Christoph von; in: Arthur BRUNHARD (Projektleitung), Fabian FROMMELT (Red.) ... [et al.], *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 1, A bis L, Zürich 2013, S. 88–89.

² „receptionem et introductionem“: Aufnahme und Einführung.

³ Das Schwäbische Reichsgrafenkollegium war ein korporativer Zusammenschluss der schwäbischen Reichsgrafen und Herren. Auf den Reichstagen hatten sie eine von vier reichsgräflichen Kuriatsstimmen.

⁴ Beschluss.

⁵ Stimmrecht.

⁶ Froben Ferdinand Dominik Christoph zu Fürstenberg-Mößkirch (1664–1741) wurde 1687 zunächst Kondirektor und kurz darauf Direktor des Schwäbischen Reichsgrafenkollegiums. 1703 wurde er Statthalter der österreichischen Vorlande und 1716 Reichsfürst. Zwischen 1718 und 1721 bekleidet er das Amt eines kaiserlichen Kammerrichters, und von 1726 bis 1735 das eines kaiserlichen Prinzipalkommissars am Reichstag zu Regensburg. Vgl. Ernst MÜNCH – Carl Borromäus Alois FICKLER, *Geschichte des Hauses und Landes Fürstenberg. Aachen und Leipzig 1832*, Bd. 4, S. 190–203.

⁷ Liebden: schriftliche und mündliche Anrede unter hohen Adeligen.

⁸ „sub volante sigilli“: unter offenem Siegel.

⁹ Absicht.

¹⁰ verhandeln.

¹¹ als Bevollmächtigter.

¹² Mitglied.

¹³ zu überlegenden Punkte.

¹⁴ im Besonderen.

¹⁵ überwachen.

¹⁶ wegen.

¹⁷ wie feierlich.

¹⁸ Einspruch erheben.

¹⁹ „quævis iura competentia“: eine beliebige rechtliche Befugnis.

²⁰ vorbehalten.

So viel wir von dero sachen begreifen, wird das gräffliche Collegium sich hierunter prospiciren²¹ wollen, auff daß nicht ihnen per erectionem in principatum²² unser bißherige beytrag entgehe. Gleichwie nun [3] wir ihnen hierunter nichts zu entziehen gedenke, das ist ratione des specialen beytrags, so privative²³ zu der reichsgraffen-cassa gehöret (dan ratione deren übrigen onerum²⁴, so zu dero creyß-cassa abzuführen kommen, es möge Vaduz und Schellenberg alß eine graff- und herrschafft, oder alß ein fürstenthumb consideriret²⁵ werden, gehet die herrn graffen die sach nichts an, und entgethet ihnen nichts) oder da allenfallß es besagten reichsgräfflichen Collegio anständig oder vielleicht lieber seyn mögte, wollen wir nicht zuwider seyn, unß auß dem gräfflichen Collegio außzukauffen.

Gleichwie wir berichtet worden, daß auch andern herren ständen, alß in specie Auersberg²⁶, es und zwar mit einer geringen summ von 4.000 fl.²⁷ capital gethan haben sollen, auff daß nemblich wir mit allen præstandis²⁸ c-^cnebst unserem fürstenthumb^c künfftighin in das fürstliche Collegium²⁹ gehören, und also [4] die agnitio erectionis in principatum³⁰ andurch umb so mehr facilitiret³¹. Folgsam unß auch zu Regensburg in puncto continuationis voti et sessionis³² die sach umb so leichter gemacht werden mögte.

Von welcher unsern intention ihr des herrn directoris, fürsten von Fürstenberg, liebden, dan unsers herrn schwigervatters, herrn graffen Frantz Albrechten von Öttingen-Spielberg³³, excellenz, ^{d-}(an den auch ein schreiben sub volanti hiebey folget)^{d-} vor allen vertrauten eröffnung thun, und nach eingeholter ihrer approbation³⁴ nach ihrem gut befunden, die sach bey dem gesambten gräfflichen Collegio schriftlich anbringen, und zu einer glücklichen endschafft zu befördern trachten, und darumb denen gesambten herm graffen successive unser auffwartung machen, von dem verlauff aber unß fleißigen nachricht ertheillen, im übrigen aber unsern unterthanen zu abführung ihrer reichsgräfflichen collegial-restantzien mit allem nachtruck und craft anhalten werdet.

Voll [...]

^{a-a} Ergänzung in der linken Spalte.

^{b-b} Ergänzung in der linken Spalte.

^{c-c} Ergänzung in der linken Spalte.

^{d-d} Ergänzung in der linken Spalte.

²¹ vorausschauen.

²² „per erectionem in principatum“: durch die Erhebung in ein Fürstentum.

²³ für sich.

²⁴ Lasten.

²⁵ angesehen.

²⁶ Die Familie Auersperg ist ein österreichisches Adelsgeschlecht, das 1653 vor allem wegen der Verdienste Johann Weikbards von Auersperg (1615–1677) für Kaiser Ferdinand III. in den Reichsfürstenstand erhoben wurde. Bereits 1654 erhielten die Auersperg Sitz und Stimme auf dem Reichstag, erwarben jedoch erst später die reichsummittelbare Grafschaft Tengen im Hegau an der Grenze zur Eidgenossenschaft, welche 1664 gefürstet wurde. Vgl. Österreichisches Staatsarchiv (ÖStA), Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Adel, Reichsadelsakten (RAA) 12.24, Fürstenstanderhebung vom 17.09.1653; ÖStA, AVA, Adel, RAA 12.26, Erhebung in ein Fürstentum am 14.03.1664; Gustav Adolf METNITZ, Auersperg, Johann Weikhard Fürst (seit 17.9.1653); in: Neue Deutsche Biographie (NDB) 1 (1953), S. 437–438.

²⁷ Fl.: Gulden (Florin).

²⁸ Leistungen.

²⁹ Die weltliche Fürstenbank des Schwäbischen Kreises.

³⁰ „agnitio erectionis in principatum“: anerkannte Erhebung in ein Fürstentum.

³¹ vereinfachen.

³² „continuationis voti et sessionis“: Fortführung von Sitz und Stimme im Reichsfürstenrat des Heiligen Römischen Reichs.

³³ Franz Albrecht Graf von Oettingen (Öttingen) in Spielberg (1663–1737) war kaiserlicher Kämmerer und Geheimer Rat. Seine Linie wurde 1735 in den Reichsfürstenstand erhoben. Vgl. Johann Heinrich ZEDLER, Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 25, O, Leipzig 1740, Sp. 815–816; Volker von VOLCKAMER, "Oettingen"; in: NDB 19 (1999), S. 472–474.

³⁴ Zustimmung.